

Netzanschlussvertrag (Gas)

zwischen

«Name_Kd», «Straße_Kd», «PLZ_u_Ort_Kd»
«HRB_Kd»

nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt

und

Stadtwerke Bergen GmbH, Deichend 3-7, 29303 Bergen
Registergericht Lüneburg HRB 101 065

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

Anschlussdaten

Objektschlüssel:	«Objektschlüssel»
Entnahmestelle¹:	«Entnahmestelle»
Zählpunktbezeichnung:	«Zählpunktbez»
Aufstellungsort der Druckregelung / Messung:	«Aufstellung_Messung»
Art der Messung:	«Art_u_Eigentümer_d_Messung»
Eigentumsgrenze/Übergabepunkt (ÜP): Druck am ÜP:	«EigentumsgrenzeÜbergabepkt» «Druck_am_ÜP»
Netzdruckebene:	«Netzdruckebene»
Vorzuhalt. stündl. Menge am Netzanschluss: entspricht zzt. ca.:	«vorzuh_stündl_Menge_am_Netzanschl_i» Nm/h «Menge_in_kW» kW
Vertragsbeginn:	«VertragsbeginnNAV»

¹ Werden in diesem Vertrag mehrere Entnahmestellen erfasst, werden diese in Anlage 1 aufgeführt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilnetz für Energie. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber zum Anschluss der Anlagen des Anschlussnehmers an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers gemäß § 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- 1.2 Soweit in diesem Vertrag keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind die Mindestanforderungen gemäß des techn. Regelwerkes DVGW (G2000), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bergen GmbH in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Die G2000, NDAV und die Ergänzenden Bestimmungen sind im Internet des Netzbetreibers (www.bergen-online.de) veröffentlicht oder werden auf Verlangen dem Kunden ausgehändigt.
- 1.3 Die Anschlussnutzung, die Netznutzung, die Belieferung mit Gas sowie der unmittelbare Anschluss von Gaserzeugungsanlagen an das Verteilnetz ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Anschlusskosten/Baukostenzuschuss/Leistungsbereitstellung/Fälligkeit

- 2.1 Gegen Zahlung der Netzanschlusskosten und eines Baukostenzuschusses stellt der Netzbetreiber den Netzanschluss an ihr Verteilungsnetz her und hält ihn für die Dauer dieses Vertrages dem Anschlussnehmer vor.
- 2.2 Die Anschlussnutzung je Entnahmestelle ist durch die vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss begrenzt. Die vorzuhaltende Leistung am Netzanschluss darf an der Entnahmestelle nicht überschritten werden. Wird die Entnahmestelle von mehreren Anschlussnehmern genutzt, so darf die Summe der einzelnen Leistungen die Netzanschlussleistung nicht überschreiten.
- 2.3 Wünscht der Kunde eine Erhöhung der vorzuhaltenden Leistung, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und/oder die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen. Die gleiche Berechtigung besteht, wenn – bei vorhandener Leistungsmessung – die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die abgebotene Leistung (s. Deckblatt) überschreitet.
- 2.4 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- 2.5 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.
- 2.6 Wird für den Netzanschlussnehmer eine Übergabestation auf seinem Grundstück errichtet, steht sie im Eigentum des Netzbetreibers. Der Netzanschlussnehmer stellt dem Netzbetreiber den für die Übergabestation benötigten Platz unentgeltlich zur Verfügung. Die Unterhaltungskosten für den baulichen Teil der Übergabestation trägt der jeweilige Eigentümer. Die technischen Anlagen zum Betrieb der Übergabestation werden vom Netzbetreiber auf eigene Kosten unterhalten. Der Netzanschlussnehmer gewährt dem Netzbetreiber jederzeit den uneingeschränkten Zugang zu diesen Anlagen. Der Netzanschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber, in der Übergabestation auch eine Reglersta-

tion für die Ortseinspeisung auf Kosten des Netzbetreibers zu errichten und auf unbestimmte Zeit zu betreiben. Wird der Gasbezug eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm die Duldung nicht zugemutet werden kann.

3. Zustimmung zur Grundstücksnutzung, Mitteilungspflicht

- 3.1 Ist der Anschlussnehmer selbst Grundstückseigentümer/Eigentümer des Anschlussobjektes, so erklärt er mit der Vertragsunterzeichnung sein Einverständnis mit der Nutzung des Grundstückes für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen. Andernfalls bringt der Anschlussnehmer die entsprechende schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Eigentümers des Anschlussobjektes bei Vertragsschluss bei.
- 3.2 Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder Anschlussobjekt wechselt.

4. Haftung

- 4.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden nach Maßgabe des § 18 Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern (NDAV) in der Fassung vom 01.11.2006. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

5. Kündigung/Vertragslaufzeit

- 5.1 Der Netzanschlussvertrag tritt am «VertragsbeginnNAV» in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Vertragsbestandteile (s. Pkt. 1 ff) unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Netzanschlussvertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jene unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 6.2 Die Parteien sind berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die jeweils andere Partei darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigern. Einer Zustimmung der anderen Partei bedarf es nicht, wenn die Übertragung zwischen der einen Partei und einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgt.
- 6.3 Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde, per Gesetz oder Regelungen mit gesetzlichem Charakter erforderlich ist.

- 6.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 6.6 Dieser Vertrag ersetzt alle bisher in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge.
- 6.7 Gerichtsstand ist der Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.
- 6.8 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 6.9 Die beigelegten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Bergen, den

Rechtsverbindliche Unterschrift des Anschlussnehmers
mit Firmenname bzw. Firmenstempel

Rechtsverbindliche Unterschrift des Netzbetreibers
mit Firmenname bzw. Firmenstempel

- Anlage 1:** Entnahmestellen (sofern mehrere Anschlüsse erstellt werden)
- Anlage 2:** Kostenvoranschlag für die Errichtung des Netzanschlusses
- Anlage 3:** Eigentumsgrenze / Übergabepunkt